



Kinderkekse und Knabberartikel - ist drin was auf der Verpackung steht?

Untersuchungsergebnisse des LAVES 2018

Das Lebensmittel- und Veterinärinstitut Oldenburg des LAVES hat daher im Jahr 2018 die Zusammensetzung und Kennzeichnung von 26 Produkten untersucht, die speziell für Säuglinge (zum Beispiel ab dem 8. Monat) bzw. für Kleinkinder (zum Beispiel ab 1 Jahr) ausgelobt waren. Es sollten die deklarierten Nährwerte, insbesondere Zucker und der Fettgehalt sowie die Werbebehauptungen überprüft werden. Zudem wurden die Proben auf die Schwermetalle Blei, Cadmium und Arsen untersucht. Insgesamt waren 22 Prozent der Proben auffällig.

Ohne Zuckerzusatz = ohne Zucker?

16 der 26 Proben waren ausgelobt mit dem Hinweis „ohne Zuckerzusatz“ oder „ungesüßt“ und der erklärenden zusätzlichen Angabe „Zutaten enthalten von Natur aus Zucker“. Ihnen waren zwar keine Mono- und Disaccharide speziell zugesetzt worden, dennoch enthielten viele eine beachtliche Menge an Zuckern, die aus den verwendeten Zutaten stammten (zum Beispiel bei Fruchtriegeln aus den getrockneten Fruchtflocken und verwendeten Fruchtsaftkonzentraten). Der Gesamtzuckergehalt der vermeintlich „ungesüßten“ Proben war sehr unterschiedlich:

Er lag zwischen "nicht nachweisbar" bei reinen gepufften Hirseerzeugnissen und 46,1 Prozent bei Früchtriegeln. Neun Proben enthielten zugesetzte Saccharose (Haushaltszucker), hier lag der Gesamtzuckergehalt zwischen 2,3 Prozent bei gepufften Getreideflips und 22,0 Prozent bei Baby Keksen.

Die in der Nährwertkennzeichnung deklarierten Zuckergehalte stimmten bis auf drei Ausnahmen gut mit den hier ermittelten Werten überein.

Teilweise viel Fett enthalten

Auch die deklarierten Fettwerte wurden analytisch überprüft und stimmten bis auf eine Ausnahme gut mit den Analyseergebnissen überein. Die Fettgehalte variierten je nach Produktgruppe stark: So enthielten gepuffte Getreideprodukte nur geringe Mengen an Fett (ca. 0,9 Prozent), wohingegen Dinkelkekse 13,8 Prozent aufwiesen.

In sechs Fällen wurde laut Deklaration Palmfett verwendet und in diesem Zusammenhang viermal darauf hingewiesen, dass dieser Rohstoff aus nachhaltigem Anbau bzw. biologischer Landwirtschaft stammt.

Untersuchung auf Schwermetalle

Die Ergebnisse zeigen, dass in fast allen der in diesem Projekt untersuchten Knabberartikel für Säuglinge und Kleinkinder die Elemente Blei und Cadmium in unterschiedlich hohen Mengen enthalten sind. Die gesetzlich festgelegten Höchstgehalte wurden in keiner Probe überschritten, aber in mehreren Proben zu ~50 Prozent ausgeschöpft. Die Mittelwerte der gemessenen Blei- und Cadmium-Gehalte bestätigen die Werte aus ähnlichen Projekten aus den Jahren 2017 und 2016.

In diesem Projekt wurden zusätzlich Knabberartikel auf Reisbasis untersucht. Reis reichert in besonderem Maße anorganisches Arsen an und kann somit je nach Verzehrsmenge erheblich zur Aufnahme des Schadstoffes über die Ernährung beitragen. Besondere

Anforderungen gelten für Reis, der für die Herstellung von Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder verwendet wird. Die reishaltigen Proben (Reiswaffeln mit Fruchtgeschmack) weisen eine Belastung mit anorganischem Arsen auf. Die als Snack beliebten Reiswaffeln sollten von Säuglingen und Kleinkindern nur in Maßen verzehrt werden.

Vitamin- bzw. Mineralstoffauslobungen

Gesundheitsbezogene Angaben zu Vitamin B1 waren auf zwei Verpackungen zu finden. Für dieses Vitamin, das für die Funktion des Nervensystems unentbehrlich ist, gibt es nach deutschem Recht einen Mindestwert, der in Getreideprodukten für Säuglinge und Kleinkinder eingehalten werden muss. Auch diese Produkte erfüllten die dafür vorgeschriebenen Anforderungen.

Nicht alle Snackprodukte lassen sich aber einer der in der Diät-Verordnung vorgesehenen Getreidebeikostkategorien zuordnen, weshalb auch nicht bei allen Produkten ein Zusatz erfolgt war (12-mal kein Zusatz). Bei den Produkten mit Vitamin B1-Zusatz wurde der Gehalt analytisch überprüft und festgestellt, dass in einem Fall der Mindestwert nicht eingehalten wurde (Schoko Kinderkeks).

Angaben zu einem gesundheitlichen Zusatznutzen

Aussagen auf einer Lebensmittelverpackung, die vermitteln, dass bestimmte Inhaltsstoffe Vorteile für die Gesundheit besitzen, nennt man gesundheitsbezogene Angaben ("Health Claims"). Solche Angaben sind nur nach besonderer Genehmigung und unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen zulässig.

Auf einer Verpackung war eine nährwertbezogene Angabe zu Ballaststoffen vorhanden. Sie enthielt laut Deklaration den dafür vorgeschriebenen Mindestwert.

Zwei Proben waren ausgelobt mit dem Hinweis „besonders bekömmlich“. Solch ein Verweis auf allgemeine nichtspezifische Vorteile des Lebensmittels für die Gesundheit im Allgemeinen oder das gesundheitliche Wohlbefinden, ist ohne beigefügte spezielle gesundheitsbezogene Angabe nach VO (EG) Nr. 1924/2006 nicht zulässig.

Clean Labeling – oder die Werbung mit nicht enthaltenen Zusatzstoffen

Gerne wird für Lebensmittel damit geworben, dass bestimmte Stoffe nicht enthalten sind, wenn der Verbraucher diese vielleicht ablehnt oder als ungesund einschätzt.

So auch bei den Säuglings- und Kleinkindernahrungsmitteln: Auf 18 der 26 Verpackungen waren Werbeangaben zu nicht zugesetzten (Zusatz-)Stoffen zu finden. So wurde neben der Angabe „ohne Zuckerzusatz“ darauf hingewiesen, dass kein Salz-, Aroma-, Farbstoff-, Konservierungsstoff- und Geschmacksverstärkerzusatz erfolgte bzw. keine Eier, Milchprodukte sowie kein Palmöl enthalten sind. Damit es sich nicht um unzulässige Werbung mit Selbstverständlichkeiten handelt, die den Eindruck erweckt, der Verzicht auf einen Stoff wäre eine Besonderheit dieses Produktes, obwohl diese Zutat generell verboten ist, müssen die Angaben teilweise den Zusatz „lt. Gesetz“ tragen. So ist für Säuglings- und Kleinkindernahrung der Einsatz von Farb- und Konservierungsstoffen sowie Geschmacksverstärkern gesetzlich nicht zulässig.

Wichtige Warnhinweise

24 der 26 Proben, egal ob gesüßt oder ungesüßt, enthielten auf der Verpackung den freiwilligen Hinweis, dass ab dem ersten Zähnchen auf eine gründliche Zahnpflege geachtet werden sollte. Auf allen Packungen war der Warnhinweis angebracht, dass die Knabberprodukte grundsätzlich nicht im Liegen und unbeaufsichtigt gegeben werden sollten.